



**FÖRDERVEREIN** der Bethanienkirche zu Leipzig-Schleußig e.V.

## **SATZUNG**

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Förderverein trägt den Namen „Förderverein der Bethanienkirche zu Leipzig-Schleußig“.

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.

- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Das Anliegen des Vereins besteht in der Förderung der Erhaltung und Würdigung des im Jahr 1933 geweihten Kirchenbauwerkes der evangelisch-lutherischen Bethaniengemeinde in Leipzig-Schleußig.
- (2) Der Verein will Unterstützung geben bei der Sanierung und Modernisierung, in der Mitbeschaffung und Bereitstellung des Mittelbedarfes und der Erbringung von Eigenleistungen.
- (3) Der Verein wird mithelfen bei der Gewinnung von Spenden, der Beantragung von Fördermitteln und sonstigen Zuwendungen.
- (4) Das förderwürdige Anliegen soll über die Vereinsarbeit verstärkt öffentlich sichtbar gemacht werden.
- (5) Der Verein arbeitet unmittelbar mit dem Bauausschuß der Bethaniengemeinde zusammen und sucht die Zusammenarbeit mit nahestehenden Vereinen.

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bethaniengemeinde Leipzig-Schleußig, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Bau- und Sanierungszwecke zu verwenden hat.

Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als steuerbegünstigte Zwecke anerkannt wird.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten oder
  - c) durch den Ausschluß durch den Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen entscheidet.
- (6) Für Personen, die für den Verein uneigennützig mitarbeiten und diesen in seinem Anliegen unterstützen wollen, ist eine föderative Mitarbeit möglich.

#### **§5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  1. der Vorstand und
  2. die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer und 3 Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode durch Rücktritt oder Tod aus, wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassenführer. Jeder von ihnen kann den Verein einzeln vertreten. Hinsichtlich von Verfügungen im Wert von mehr als DM 500,- sind die drei genannten Vorstandsmitglieder in der Weise gesamtvertretungsberechtigt, daß immer mindestens zwei handeln müssen. Entsprechendes gilt für das Eingehen von Verbindlichkeiten über DM 500,- hinaus und für den Abschluß, die Änderung, Kündigung und Aufhebung von Verträgen, deren Wert DM 500,- übersteigt.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen neben Vereinsmitgliedern auch Nichtmitglieder angehören können.

## **§6**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich zusammen und ist spätestens zwei Wochen vor Beginn durch den Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlußfähig, soweit nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
  - a) den Vorstand zu wählen und abzuberaufen,
  - b) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenführung entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten,
  - c) über Satzungsänderungen zu beschließen,
  - d) die Höhe des Jahresbeitrages festzulegen,
  - e) die Kassenprüfer für die Jahresabrechnung zu wählen und
  - f) über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes zu entscheiden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.  
Der Versammlungsleiter, ein Vorstandsmitglied, kann Gäste zulassen.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (7) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und Beschlüsse zur Höhe des Mitgliedsbeitrages bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (8) Für die Wahlen gilt: Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages liegt im Ermessen der Einzelnen. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluß für einzelne Mitglieder den Mindestbeitrag ermäßigen oder aussetzen, wenn die Zahlung des Mindestbeitrags für das Mitglied nicht zumutbar ist. Der Vorstand kann ferner durch Beschluß einen Familienmitgliedsbeitrag festlegen.
- (3) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann vierteljährlich zum Quartalsende bzw. als Jahresbetrag bis zum bis zum 30.06. des Kalenderjahres erfolgen.

## **§8 Finanzen**

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:
- a) Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder,
  - b) Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Für die Prüfung der Jahresabrechnung wählt die Mitgliederversammlung 2 Vereinsmitglieder als Kassenprüfer. Ihr Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, zur Bestätigung vorzulegen.

## **§9 Schlußbestimmung**

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02.06.1998 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Leipzig, den 2. Juni 1998